

Einlauf und Zuweisungen

Präsident Josef Saller: Hinsichtlich der eingelangten, vervielfältigten und verteilten Anfragebeantwortungen 2908/AB-BR/2016 bis 2910/AB-BR/2016 sowie hinsichtlich jener Verhandlungsgegenstände, die gemäß Artikel 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates unterliegen, und der Schreiben des Bundeskanzlers betreffend die Enthebung des Vizekanzlers Dr. Reinhold Mitterlehner vom Amte der Fortführung der Verwaltung des Bundeskanzleramtes und des Vorsitzes in der Bundesregierung bei gleichzeitiger Ernennung von Mag. Christian Kern zum Bundeskanzler gemäß Artikel 70 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz durch den Herrn Bundespräsidenten sowie betreffend die Amtsenthebung von Mitgliedern der Bundesregierung und der Staatssekretärin im Bundeskanzleramt gemäß Artikel 74 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz bei gleichzeitiger Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und der Staatssekretärin im Bundeskanzleramt gemäß Artikel 70 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz beziehungsweise gemäß Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz sowie Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz durch den Herrn Bundespräsidenten verweise ich auf die im Sitzungssaal verteilten Mitteilungen gemäß § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates, die dem Stenographischen Protokoll dieser Sitzung angeschlossen werden.

Die schriftlichen Mitteilungen haben folgenden Wortlaut:

(Liste der Anfragebeantwortungen siehe Seite 10)

Beschlüsse des Nationalrates, die gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates unterliegen:

Beschluss des Nationalrates vom 18. Mai 2016 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 erlassen wird sowie das Bundeshaushaltsgesetz 2013, das Bundesfinanzrahmengesetz 2016 bis 2019 und das Bundesfinanzgesetz 2016 geändert werden (1096/NR und 1120/NR der Beilagen)

Beschluss des Nationalrates vom 18. Mai 2016 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt wird (1108/NR und 1121/NR der Beilagen)

Beschluss des Nationalrates vom 18. Mai 2016 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2014) geändert wird (1094/NR und 1142/NR der Beilagen)

Schreiben des Herrn Bundeskanzlers betreffend Enthebung des Vizekanzlers Dr. Reinhold Mitterlehner vom Amte der Fortführung der Verwaltung des Bundeskanzleramtes und des Vorsitzes in der Bundesregierung bei gleichzeitiger Ernennung von Mag. Christian Kern zum Bundeskanzler gemäß Artikel 70 Absatz 1 B-VG durch den Herrn Bundespräsidenten:

Anlage 1

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

Dr. Alexander KLINGENBRUNNER

MINISTERRATSDIENST

Geschäftszahl: zu 350.000/0009-I/4/16

An das
Parlament


Parlament
1017 Wien

Abteilungsmail:
Sachbearbeiterin: Gabriele MUNSCH
Pers. eMail: gabriele.munsch@bka.gv.at
Telefon: 01/531 15 20/2217
Datum: 17. Mai 2016



Der Ministerratsdienst im Bundeskanzleramt übermittelt im Anhang die Schreiben an die Präsidentin des Nationalrates bzw. an den Präsidenten des Bundesrates betreffend die Ernennung von Mag. Christian KERN zum Bundeskanzler.

Für den Bundeskanzler:
KLINGENBRUNNER

	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-05-17T20:26:51+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICHBUNDESKANZLER
MAG. CHRISTAN KERN

An den
Präsidenten des Bundesrates
Josef SALLER
Parlament
1017 W i e n

350.000/0009-I/4/16
Wien, am 17. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beehre mich mitzuteilen, dass der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 17. Mai 2016, GZ S210.010/5-BEV/16, Vizekanzler Dr. Reinhold MITTERLEHNER vom Amte der Fortführung der Verwaltung des Bundeskanzleramtes und des Vorsitzes in der Bundesregierung enthoben hat.

Gleichzeitig hat er mich gemäß Artikel 70 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz zum Bundeskanzler ernannt.

Mit den besten Grüßen



Schreiben des Herrn Bundeskanzlers betreffend Amtsenthebung von Mitgliedern der Bundesregierung und der Staatssekretärin im Bundeskanzleramt gemäß Artikel 74 Absatz 3 B-VG und gleichzeitiger Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und der Staatssekretärin im Bundeskanzleramt gemäß Artikel 70 Absatz 1 B-VG bzw. gemäß Artikel 70 Absatz 1 B-VG in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 B-VG sowie Artikel 70 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 2 B-VG durch den Herrn Bundespräsidenten:

Anlage 2

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

Dr. Alexander KLINGENBRUNNER

MINISTERRATSDIENST

Geschäftszahl: zu 350.000/0009-I/4/16

An das
Parlament


Parlament
1017 Wien

Abteilungsmail:
Sachbearbeiterin: Gabriele MUNSCH
Pers. eMail: gabriele.munsch@bka.gv.at
Telefon: 01/531 15 20/2217
Datum: 18. Mai 2016



Der Ministerratsdienst im Bundeskanzleramt übermittelt im Anhang die Schreiben des Herrn Bundeskanzlers an die Präsidentin des Nationalrates bzw. an den Präsidenten des Bundesrates betreffend die Regierungsumbildung.

Für den Bundeskanzler:
KLINGENBRUNNER

 REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-05-18T13:00:00+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

BUNDESKANZLER
MAG. CHRISTIAN KERN

An den
Präsidenten des Bundesrates
Josef SALLER
Parlament
1017 W i e n

350.000/0009-I/4/16
Wien, am 18. Mai 2016

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beehre mich mitzuteilen, dass der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 18. Mai 2016, GZ S210.010/6-BEV/16, gemäß Artikel 74 Absatz 3 den Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien Dr. Josef OSTERMAYER, die Bundesministerin für Frauen und Bildung Gabriele HEINISCH-HOSEK, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie Mag. Gerald KLUG und die Staatssekretärin im Bundeskanzleramt Mag. Sonja STEßL vom Amt enthoben hat.

Gleichzeitig hat der Herr Bundespräsident auf meinen Vorschlag gemäß Artikel 70 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz Dr. Sonja HAMMERSCHMID zur Bundesministerin für Bildung und Frauen, Landesrat Mag. Jörg LEICHTFRIED zum Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz Mag. Thomas DROZDA zum Bundesminister ohne Portefeuille ernannt.

Weiters hat der Herr Bundespräsident gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz Mag. Muna DUZDAR zur Staatssekretärin ernannt und sie dem Bundeskanzler zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beigegeben.

Mit den besten Grüßen



Präsident Josef Saller: Eingelangt sind überdies die nachstehend genannten Berichte, die wie folgt den genannten Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen wurden:

Bericht über die Lage der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Österreich 2015 (III-589-BR/2016 d.B.), zugewiesen dem Wirtschaftsausschuss,

Bericht der Bundesanstalt für Verkehr über technische Unterwegskontrollen im Jahr 2015, vorgelegt vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (III-590-BR/2016 d.B.), zugewiesen dem Ausschuss für Verkehr,

Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 2015, vorgelegt vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien (III-591-BR/2016 d.B.), zugewiesen dem Ausschuss für Verfassung und Föderalismus.

Weiters eingelangt sind und den zuständigen Ausschüssen zugewiesen wurden jene Beschlüsse des Nationalrates beziehungsweise jener Bericht, die beziehungsweise der Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind beziehungsweise ist.

Ebenso bilden die Erklärungen des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers gemäß § 37 Abs. 4 der Geschäftsordnung einen Gegenstand der heutigen Tagesordnung.

Die Ausschüsse haben ihre Vorberatungen abgeschlossen und schriftliche Ausschussberichte erstattet. Ich habe die zuvor genannten Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht? – Ich sehe, das ist nicht der Fall.